



politische gemeinde bürglen

Feuerschutzreglement

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
Art. 3 Grundsatz.....	2
Art. 4 Aufsicht.....	2
Art. 5 Organe	2
II FEUERSCHUTZKOMMISSION	2
Art. 6 Mitglieder	2
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	2
III FEUERSCHUTZBEAUFTRAGTER.....	3
Art. 8 Feuerschutzbewilligung	3
Art. 9 Kontrolle	3
Art. 10 Mängel.....	3
Art. 11 Kaminfegerwesen	3
IV FEUERWEHR.....	3
A Aufgaben/Organisation	3
Art. 12 Aufgaben.....	3
Art. 13 Dienstbetrieb	3
Art. 14 Organisation	4
Art. 15 Feuerwehrkommandant.....	4
Art. 16 Kommando	4
Art. 17 Kader.....	4
Art. 18 Materialwart.....	4
Art. 19 Fourier	4
B Feuerwehrpflicht	4
Art. 20 Grundsatz.....	4
Art. 21 Erfüllung der Pflicht	5
Art. 22 Befreiung, Erlass	5
Art. 23 Ersatzabgabe.....	5
C Dienstpflichten	5
Art. 24 Alarm	5
Art. 25 Übungen	5
Art. 26 Entschuldigungsgründe	6
Art. 27 Unentschuldigtes Fernbleiben	6
Art. 28 Sorgfaltspflicht.....	6
Art. 29 Persönliches Material	6
Art. 30 Anordnungen, Dienstgeheimnis	6
D Kosten, Disziplinarstrafen	6
Art. 31 Kosten	6
Art. 32 Disziplinarstrafen	6
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Art. 33 Rechtsmittel.....	7
Art. 34 Inkrafttreten	7

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Bürglen folgendes Reglement:

(Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Bürglen fest.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.
- ² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 3 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4 Aufsicht

Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.

Art. 5 Organe

Die Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Feuerschutzkommission;
2. der Feuerschutzbeauftragte;
3. die Feuerwehr.

II FEUERSCHUTZKOMMISSION

Art. 6 Mitglieder

- ¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus:
 1. zwei Mitgliedern des Gemeinderates, davon der ressortverantwortliche Gemeinderat, als Präsident;
 2. dem Kommandanten der Feuerwehr;
 3. einem weiteren Offizier der Feuerwehr;
 4. dem Feuerschutzbeauftragten;
 5. dem Sekretär (mit beratender Stimme).
- ² Die Amtsdauer der Feuerschutzkommission fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung gemäss den §§1-21 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz.

² Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen;
4. Beschluss über die Freigabe der Budgetkredite;
5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere und des Fouriers;
6. Antrag an den Gemeinderat um Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
7. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
8. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
9. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
10. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen.

III FEUERSCHUTZBEAUFTRAGTER

Art. 8 Feuerschutzbewilligung

Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art. 9 Kontrolle

Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Art. 10 Mängel

- ¹ Der Feuerschutzbeauftragte führt die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes aus.
- ² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Art. 11 Kaminfegerwesen

- ¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.
- ² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

IV FEUERWEHR

A Aufgaben/Organisation

Art. 12 Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- ² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.
- ³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

Art. 13 Dienstbetrieb

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Art. 14 Organisation

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Feuerwehrkommandant;
2. Kommando;
3. Mannschaft;
4. Stabsstellen und spezielle Dienste.

Art. 15 Feuerwehrkommandant

- ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- ² Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.
- ³ Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

Art. 16 Kommando

- ¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.
- ² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und wählt den Materialwart.
- ³ Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission

Art. 17 Kader

Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 18 Materialwart

Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Art. 19 Fourier

Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen. Er ist Sekretär der Feuerschutzkommission.

B Feuerwehrpflicht

Art. 20 Grundsatz

- ¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt mit dem vollendeten 20. und endet mit dem vollendeten 51. Altersjahr.
- ² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.
- ³ Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten oder Partner beginnt in dem Jahr, in dem die jüngere der beiden Personen in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem die ältere aus dem Pflichtalter austritt.
- ⁴ Mit Einwilligung der Feuerschutzkommission kann nach der Erfüllung der Feuerwehrpflicht freiwillig Dienst geleistet werden.

Art. 21 Erfüllung der Pflicht

- 1 Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.
- 2 Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.
- 3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 22 Befreiung, Erlass

- 1 Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:
 1. Mitglieder des Gemeinderates;
 2. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent;
 3. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten;
 4. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten;
 5. Feuerwehrleute, die im Dienst verunfallen und dadurch dienstuntauglich sind.
- 2 Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Gemeinderat geregelt.
- 3 Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerschutzkommission zu richten.

Art. 23 Ersatzabgabe

- 1 Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1000 Franken pro Jahr.
- 2 Über die Höhe der Ersatzabgabe bestimmt der Gemeinderat im Rahmen des jährlichen Budgets.
- 3 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

C Dienstpflichten

Art. 24 Alarm

- 1 Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.
- 2 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 25 Übungen

- 1 Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:
 1. Vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
 2. Drei Offiziersübungen;
 3. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
 4. Sechs Atemschutzübungen.
- 2 Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung verwiesen.

Art. 26 Entschuldigungsgründe

- ¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.
- ² Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- ³ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe.
- ⁴ Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.

Art. 27 Unentschuldigtes Fernbleiben

- ¹ Bei ferngebliebenen Übungen ohne Entschuldigungsgründe gemäss Art. 26 ist eine Busse gemäss separater Entschädigungsregelung zu entrichten.
- ² Wer mehr als drei Übungen unentschuldigt versäumt, kann durch die Feuerschutzkommission vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.
- ³ Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Art. 28 Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Art. 29 Persönliches Material

Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

Art. 30 Anordnungen, Dienstgeheimnis

- ¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
- ² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

D Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 31 Kosten

- ¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.
- ² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.
- ⁴ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis). Die Höhe des Betrags legt die Feuerschutzkommission fest.

Art. 32 Disziplinarstrafen

Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch den Gemeinderat mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Beschlüsse der Feuerschutzkommission oder des Feuerschutzamtes kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 34 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf den 01. Januar 2022 in Kraft.
- ² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 11.01.1996 aufgehoben.

GENEHMIGUNGEN

Anlässlich der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Bürglen vom 29. November 2021 genehmigt.

Politische Gemeinde Bürglen, 10.12.2021

Der Gemeindepräsident:
Kilian Germann

Die Gemeindeschreiberin:
Iris Weber

Vom Departement für Justiz und Sicherheit mit Entscheid vom 16. Dezember 2021 genehmigt.

Frauenfeld, 16.12.2021

Die Departementschefin:
Cornelia Komposch